



Amt der Wiener Landesregierung

Magistratsdirektion der Stadt Wien  
Geschäftsbereich Recht

Rathaus, Stiege 8, 2. Stock, Tür 428  
1082 Wien

Tel.: +43 1 4000 82312

Fax: +43 1 4000 99 82310

E-Mail: [post@md-r.wien.gv.at](mailto:post@md-r.wien.gv.at)

[www.wien.at](http://www.wien.at)

Bundesministerium für Inneres

**MDR - 857875-2018-5**  
**Entwurf eines Bundesgesetzes,**  
**mit dem das Waffengesetz 1996**  
**geändert wird;**  
**Begutachtung;**  
**Stellungnahme**

Wien, 30. Oktober 2018

zu **BMI-LR1305/0001-III/1/2018**

Zu dem mit Schreiben vom 8. Oktober 2018 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Waffengesetz 1996 geändert wird, wird wie folgt Stellung genommen:

Allgemeine Bemerkung:

Das Amt der Wiener Landesregierung regt an, den Zugang zu allen Arten von Waffen generell zu verschärfen und derartige Verschärfungen nicht nur partiell für Drittstaatsangehörige (vgl. § 11a des Entwurfs) vorzusehen.

Zu Z 96 (§ 56a des Entwurfs):

Die Bezug habende Richtlinie (EU) 2017/853, auf die sich der vorgeschlagene § 56a stützt, sieht in ihrem Art. 13 Abs. 4 und 5 vor, dass die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten auf elektronischem Wege Informationen über die für die Verbringung von Feuerwaffen in einen anderen Mitgliedstaat erteilten Genehmigungen und Informationen über nach Maßgabe von Art. 6 und 7 aus Gründen der Sicherheit im Zusammenhang mit der Zuverlässigkeit der betreffenden Person versagte Genehmigungen auszutauschen haben. Die Kommission richtet ein System für den Austausch der in diesem Artikel genannten Informationen ein.

Die Formulierung des vorgeschlagenen § 56a sieht nun keine konkrete Umsetzung der Richtlinie vor. In den Erläuterungen zu § 56a wird ausgeführt, dass die Übermittlung der Daten auch in elektronischer Form erfolgen kann und die Formulierung daher bewusst

technologieneutral gehalten wurde. Damit wird aber übersehen, dass die Richtlinie weder den Austausch auf elektronischem Weg noch das Transportmedium – denn das soll gemäß Art. 13 Abs. 5 über das von der Kommission eingerichtete System (i.e. das Binnenmarktinformationssystem IMI) sein – freistellt.

Der lapidare Hinweis in den Erläuterungen, dass, soweit nach unionsrechtlichen Vorschriften eine Verpflichtung zum Informationsaustausch bestehe, die Behörden die unionsrechtlichen Vorgaben hinsichtlich Inhalt und Art der Übermittlung (beispielsweise durch Inanspruchnahme der von der Europäischen Union bereitgestellten Anwendung „Internal Market Information System – IMI“) umzusetzen hätten, stellt keine Umsetzung der Richtlinie dar. In § 56a wird weder auf das Erfordernis der elektronischen Übermittlung noch auf das Binnenmarktinformationssystem eingegangen.

Aus redaktioneller Sicht wird empfohlen, die Überschrift zu diesem Paragraph anzupassen und auf die Verpflichtung zur Verwaltungszusammenarbeit hinzuweisen. Die derzeit vorgesehene Bezeichnung vermittelt den Eindruck einer Datenschutzbestimmung, ist diesbezüglich aber hinsichtlich der fehlenden Nennung des Zwecks und der konkreten Datenarten nicht hinreichend spezifiziert.

Für den Landesamtsdirektor:

Dr. Peter Krasa  
Obersenatsrat

Ergeht an:

1. Präsidium des Nationalrates
2. alle Ämter der Landesregierungen
3. Verbindungsstelle der Bundesländer
4. MA 62  
(zu MA 62 – I/863465/2018)  
mit dem Ersuchen um Weiterleitung an die einbezogenen Dienststellen



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Information zur Prüfung des elektronischen Siegels  
bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter:  
<https://www.wien.gv.at/amtssignatur>